



Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Spesen- und Entschädigungsreglement

Dieses Reglement regelt, gestützt auf Art. 6, Abs. 5 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, die Erstattung von Spesen und die Entrichtung von Honoraren durch die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte.

Art. 1 Ehrenämter

Die Ämter der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte werden im Ehrenamt ausgeübt.

Art. 2 Spesenrückerstattung

¹ Die Mitglieder aller Gremien der SGG haben das Anrecht auf Rückvergütung von Reisespesen im Zusammenhang mit Sitzungen von Organen sowie auf Antrag auf Rückerstattung von Ausgaben, die für Arbeiten im Rahmen von SGG-Projekten getätigt wurden.

² Die Rückerstattung erfolgt durch das Generalsekretariat Ende des Kalenderjahres nach Abrechnung mittels Formular.

³ Für Reisespesen im Inland werden Kosten eines Bahnbillets 2. Klasse mit Halbtax-Tarif zurückerstattet; es brauchen keine Belege vorgelegt zu werden.

⁴ Für Reisespesen im Ausland sowie alle anderen Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden.

Art. 3 Entschädigung der Redaktionen

Der Vorstand fixiert die Entschädigung der Redaktorinnen und Redaktoren der SGG-Publikationen. Er berücksichtigt dabei deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

Art. 4. Weitere Honorare

Das Büro der SGG kann für Referate, Moderationen, Reviews oder andere erfragte Leistungen Honorare festlegen.

Art. 5 Verzicht auf Spesen und Honorare

Honorare und Spesen können der SGG gespendet werden. Solche Beiträge werden zugunsten von Projekten eingesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der SGG per 2. Oktober 2014 verabschiedet; es trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vorstand der SGG revidierte das Reglement per 19. Dezember 2017; das modifizierte Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Sacha Zala

Die Generalsekretärin

Peppina Beeli